1 Y 3228 A

ISSN 0342-3557

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1991	Ausgegeben zu Wiesbaden am 9. Juli 1991	Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 91	**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91), zur Änderung anderer Rechtsvorschriften und zur Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst** ... *Ändert GVBl. II 43-58, 34-26; GVBl. II 320-118 und 321-35; ändert GVBl. II 323-59*	211
26. 6. 91	**Hessisches Sonderabfallabgabengesetz (HSondAbfAbgG)** ... *GVBl. II 89-12, ändert GVBl. II 89-1*	218
17. 6. 91	Verordnung über den Ausgleich bei Nutzungseinschränkungen auf Uferrandstreifen (Uferrandstreifenausgleichsverordnung – UAV –) ... *GVBl. II 85-34*	231
26. 6. 91	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ... *Ändert GVBl. II 924-26*	232

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Hessen für die Haushaltsjahre 1990 und 1991 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91), zur Änderung anderer Rechtsvorschriften und zur Regelung der Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

Vom 26. Juni 1991

Artikel 1[1])

Änderung des Haushaltsgesetzes 1990/91 (Viertes Nachtragshaushaltsgesetz 1990/91)

Das Haushaltsgesetz 1990/91 vom 18. Dezember 1989 (GVBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 762), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anlage

„(2) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1991 wird in Einnahme und Ausgabe auf

29 733 496 100 Deutsche Mark

festgestellt."

2. In § 11 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl „90" durch die Zahl „120" ersetzt.
3. Der Gesamtplan 1991 Teil I Haushaltsübersicht A – Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne –, der Gesamtplan 1991 Teil I Haushaltsübersicht B – Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme –, der Gesamtplan 1991 Teil II – Finanzierungsübersicht –, der Gesamtplan 1991 Teil III – Kreditfinanzierungsplan – werden nach Maßgabe der diesem Gesetz beigefügten Übersichten geändert.

Artikel 2[2])

Änderung des Hessischen Kindergartengesetzes

§ 6 Hessisches Kindergartengesetz vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450) wird wie folgt geändert:

[1]) Ändert GVBl. II 43-58
[2]) Ändert GVBl. II 34-26

1. In Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Jugendhilfe" die Worte „und den kommunalen Trägern" eingefügt.
2. Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 3[3])

Versetzung von Bediensteten

Die Bediensteten

1. der Abteilung „Arbeits- und Sozialpolitik, Sozialversicherung", der Referate „Rechts- und Aufsichtsangelegenheiten der Sozialhilfe, Freie Wohlfahrtspflege, Kirchenfragen", „Rechts- und Aufsichtsangelegenheiten der Kriegsopferfürsorge, des Schwerbehindertenrechts und der Eingliederungshilfe für Behinderte, Kriegsfolgenhilfe" und „Eingliederung körperlich, geistig und seelisch Behinderter, Landesprogramm der Eingliederungshilfe für Behinderte" aus der Abteilung „Sozial- und Jugendhilfe, Freie Wohlfahrtspflege, Familienpolitik", der Abteilung „Arbeitsschutz, Gewerbeaufsicht, Sicherheitstechnik" des bisherigen Sozialministeriums,
2. der bisher selbständigen Behörde der Bevollmächtigten der Hessischen Landesregierung für Frauenangelegenheiten,
3. der Referate „Altenhilfe, Heimgesetz, Altenpflegepersonal" und „Referatsübergreifende Fragen, Koordination, Grundsatzfragen der Altenhilfe" sowie der Gruppen „Jugendhilfe" und „Familienpolitik" aus der Abteilung „Sozial- und Jugendhilfe, Freie Wohlfahrtspflege, Familienpolitik", der Abteilung „Gesundheit", der Abteilung „Vertriebene, Aussiedler, Übersiedler, ehemalige politische Häftlinge, ausländische Flüchtlinge, Kriegsgeschädigte, Lastenausgleich" und der Abteilung „Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen" des bisherigen Sozialministeriums,
4. der Abteilungen „Städtebau, Bau- und Wohnungswesen" und „Landesentwicklung" des Ministeriums des Innern und für Europaangelegenheiten,
5. der bisher selbständigen Behörde des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund mit Ausnahme der Bediensteten des Informationsbüros für europäische Angelegenheiten,
6. der Referatsgruppen „Grundsatzfragen Energie, Energieordnung und -beratung", „Energieaufsicht und Energierecht" und „Technologieförderung" ohne das Referat „Grundsatzfragen Technik, Entwicklungsvorhaben, Pilot- und Demonstrationsanlagen" des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie,
7. der Referate „Grundsatzfragen der Sportförderung, Förderung der Verbände und Vereine, Freizeitangelegenheiten" und „Sportstättenbau und Einzelfragen der Sportförderung" des bisherigen Sozialministeriums,
8. des Informationsbüros für europäische Angelegenheiten des Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund

gelten als versetzt

zu 1. und 2.
zum Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

zu 3.
zum Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit

zu 4.
zum Ministerium für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

zu 5. und 6.
zum Ministerium für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

zu 7. und 8.
zum Ministerium des Innern und für Europaangelegenheiten.

Artikel 4[4])

Überleitung vom mittleren in den gehobenen Polizeivollzugsdienst

§ 1

Hebung von Planstellen

(1) 610 Planstellen des mittleren Dienstes der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei (Kap. 03 20, 03 25 und 03 28) sowie 140 Planstellen des mittleren Dienstes der Kriminalpolizei (Kap. 03 20) sind in Planstellen des gehobenen Dienstes gehoben.

(2) Von diesen sind

1. bei der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei insgesamt
   a) 544 der Bes.Gr. A 10
   b) 33 der Bes.Gr. A 11
   c) 22 der Bes.Gr. A 12
   d) 11 der Bes.Gr. A 13,
2. bei der Kriminalpolizei
   a) 122 der Bes.Gr. A 10
   b) 9 der Bes.Gr. A 11
   c) 6 der Bes.Gr. A 12
   d) 3 der Bes.Gr. A 13

zugewiesen.

§ 2

Überleitungsregelung

(1) Mit Wirkung vom 1. des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats sind

1. bei der Schutz-, Wasserschutz- und Bereitschaftspolizei Polizeihauptmeister/innen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 AZ), die vor dem 1. Oktober 1939 geboren sind, zu Polizeioberkommissaren/innen (Bes.Gr. A 10),

[3]) GVBl. II 320-118
[4]) GVBl. II 321-35

2. bei der Kriminalpolizei Kriminalhauptmeister/innen mit Amtszulage (Bes.Gr. A 9 AZ), die vor dem 1. Oktober 1940 geboren sind, zu Kriminaloberkommissaren/innen (Bes.Gr. A 10)

übergeleitet und in eine entsprechende Planstelle eingewiesen (§ 49 LHO).

(2) Ist gegen den Beamten/die Beamtin in einem Disziplinarverfahren rechtskräftig auf Gehaltskürzung oder Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt erkannt, wird die Überleitung erst nach Ablauf der in § 8 a Abs. 3 oder § 8 b Abs. 1 Satz 2 Hessische Disziplinarordnung (HDO) bestimmten Frist wirksam.

(3) Die Mitteilung über die Einweisung in die jeweilige Planstelle nach Abs. 1 steht der Aushändigung der Ernennungsurkunde nach § 9 Abs. 2 Hessisches Beamtengesetz (HBG) gleich.

(4) Den nach Abs. 1 übergeleiteten Beamten/innen kann künftig höchstens ein Amt der Bes.Gr. A 11 (Polizeihauptkommissar/in/Kriminalhauptkommissar/in) verliehen werden.

Artikel 5[5])

Änderung des Hessischen Besoldungsgesetzes

Die Anlage I zum Hessischen Besoldungsgesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (GVBl. I S. 762), wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 10 werden
   a) bei den Amtsbezeichnungen „Erste Oberin" und „Erster Pflegevorsteher" jeweils der Fußnotenhinweis „4)",
   b) folgende neue Fußnote 4:
      „4) Erhält bei Bestellung zum Mitglied der Krankenhausbetriebsleitung für die Dauer dieser Tätigkeit eine Stellenzulage von 15 v. H. des Anfangsgrundgehalts."

   angefügt.
2. In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung „Direktor des Wirtschaftsverwaltungsamtes der Hessischen Polizei" durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Hessischen Polizeiverwaltungsamtes" ersetzt.
3. In der Besoldungsgruppe B 3 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt" gestrichen.
4. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Präsident der Hessischen Landesanstalt für Umwelt" eingefügt.
5. In der Besoldungsgruppe B 5 wird die Amtsbezeichnung „Ministerialdirigent als der ständige Vertreter des Direktors beim Hessischen Landtag" gestrichen.

Artikel 6

Inkrafttreten

Artikel 3 und 4 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 5 tritt am 1. des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Die Hessische Ministerin der Finanzen
Dr. Fugmann-Heesing

Der Hessische Minister des Innern und für Europaangelegenheiten
Dr. Günther

Die Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit
Blaul

[5]) Ändert GVBl. II 323-59

Gesamtplan 1991 (einschließlich Nachtragshaushalt)
Teil I Haushaltsübersicht
A. Zusammenfassung der Einnahmen und Ausgaben der Einzelpläne

Einzelplan	Bezeichnung	Steuern und steuerähnliche Abgaben DM	Eigene Einnahmen DM	Übertragungseinnahmen DM	Vermögenswirksame und besondere Finanzierungseinnahmen DM	Gesamteinnahmen DM	Persönliche Verwaltungsausgaben DM	Sächliche Verwaltungsausgaben / Ausgaben für den Schuldendienst DM	Übertragungsausgaben DM	Bauausgaben DM	Sonstige Investitionsausgaben DM	Besondere Finanzierungsausgaben DM	Gesamtausgaben DM	Überschuß (+) Zuschuß (–) DM
	Einzelpläne 01, 11, 12, 16	–	302 700	43 084 000	–	43 386 700	51 784 100	7 516 300	125 885 800	–	1 307 800	–	186 494 000	– 143 107 300
02	Hessischer Ministerpräsident	–	257 100	69 600	1 129 000	1 455 700	45 528 400	12 950 800	2 331 200	–	1 204 700	–	62 015 100	– 60 559 400
03	Hessischer Minister des Innern und für Europaangelegenheiten	–	104 243 000	14 023 200	18 619 900	136 886 100	1 069 749 000	195 635 700	36 987 800	3 326 500	87 413 100	12 588 200	1 405 700 300	– 1 268 814 200
04	Hessischer Kultusminister	–	4 005 700	7 135 600	2 717 500	13 858 800	3 018 582 300	80 287 300	288 275 600	–	3 895 100	67 500	3 391 107 800	– 3 377 249 000
05	Hessische Ministerin der Justiz	–	449 519 200	4 857 700	3 429 000	457 805 900	724 308 700	267 519 600 250 000	52 053 800	2 496 100	8 343 900	509 000	1 055 481 100	– 597 675 200
06	Hessische Ministerin der Finanzen	–	77 643 300	170 977 400	39 265 000	287 885 700	579 901 200	104 308 600	3 221 700	83 778 700	3 625 900	36 910 000	811 746 100	– 523 860 400
07	Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	–	130 071 100	57 368 900	58 360 500	245 800 500	293 881 300	106 664 200	157 520 100	250 204 700	115 306 100	35 000	923 611 400	– 677 810 900
08	weggefallen													
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	3 515 000	265 513 500	215 931 100	79 892 700	564 852 300	423 336 000	140 981 400	269 346 200	17 216 900	137 481 900	7 090 400	995 452 800	– 430 600 500
10	Hessischer Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	53 000 000	11 942 600	20 452 300	27 350 000	112 744 900	109 307 500	76 358 800	47 146 200	8 732 500	119 110 200	17 600 000	378 255 200	– 265 510 300
13	Landesschuld	–	600	29 340 000	–	29 340 600	–	– 4 921 848 300	1 280 000	–	–	–	4 923 128 300	– 4 893 787 700
14	Versorgung	–	1 040 000	115 925 800	484 500	117 450 300	1 644 565 100	30 400	9 550 000	–	–	–	1 654 145 500	– 1 536 695 200
15	Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst	–	85 020 600	283 187 600	209 045 800	577 254 000	1 222 455 800	349 885 100	768 302 700	1 330 100	322 032 800	6 684 900	2 670 691 400	– 2 093 437 400
17	Allgemeine Finanzverwaltung	19 827 400 000	428 564 400	134 056 000	5 668 829 600	26 058 850 000	1 313 542 900	43 035 600	4 969 468 300	469 200	1 348 123 800	392 877 100	8 067 516 900	+ 17 991 333 100
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	–	–	–	118 020 000	118 020 000	–	–	–	723 570 000	9 580 000	–	733 150 000	– 615 130 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	–	385 955 500	198 761 000	204 723 400	789 439 900	–	1 692 000 80 000	361 479 000	5 000	680 178 200	–	1 043 434 200	– 253 994 300
20	weggefallen													
21	Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	–	8 173 800	9 654 000	17 332 100	35 159 900	100 715 700	23 579 500	91 273 400	–	16 694 500	420 000	232 683 100	– 197 523 200
22	Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit	–	52 555 300	24 321 100	66 428 400	143 304 800	105 683 600	265 805 700 48 100	752 653 600	–	74 439 200	252 700	1 198 882 900	– 1 055 578 100
	Insgesamt	19 883 915 000	2 004 808 400	1 329 145 300	6 515 627 400	29 733 496 100	10 703 341 600	6 598 477 400	7 936 775 400	1 091 129 700	2 928 737 200	475 034 800	29 733 496 100	–

Gesamtplan 1991 einschließlich Nachtragshaushalt

Teil I Haushaltsübersicht

B. Zusammenfassung der Verpflichtungsermächtigungen der Einzelpläne und deren Inanspruchnahme

Epl.	Bezeichnung	Verpflichtungsermächtigung 1991 DM	von dem Gesamtbetrag (Sp. 3) dürfen fällig werden			
			1992 DM	1993 DM	1994 DM	spätere Jahre DM
1	2	3	4	5	6	7
02	Hessischer Ministerpräsident	1 000 000	1 000 000	—	—	—
03	Hessischer Minister des Inneren und für Europaangelegenheiten	20 387 000	14 587 000	5 450 000	350 000	—
04	Hessischer Kultusminister	2 310 000	2 230 000	80 000	—	—
05	Hessische Ministerin der Justiz	1 650 000	1 650 000	—	—	—
06	Hessische Ministerin der Finanzen	2 000 000	2 000 000	—	—	—
07	Hessischer Minister für Wirtschaft, Verkehr und Technologie	108 524 000	85 504 000	21 120 000	1 900 000	—
09	Hessischer Minister für Landesentwicklung, Wohnen, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	153 634 000	48 162 000	33 458 000	22 492 000	49 522 000
10	Hessischer Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten	125 415 000	63 989 000	21 024 000	18 324 000	22 078 000
15	Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst	97 100 000	72 100 000	7 000 000	3 000 000	15 000 000
17	Allgemeine Finanzverwaltung	613 730 000	253 700 000	204 200 000	130 600 000	25 230 000
18	Staatliche Hochbaumaßnahmen	914 300 000	500 000 000	310 700 000	100 800 000	2 800 000
19	Förderung des Wohnungs- und Städtebaues	1 176 552 000	473 293 000	365 006 000	152 553 000	185 700 000
21	Hessische Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung	19 975 000	10 535 000	8 040 000	1 400 000	—
22	Hessische Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit	200 495 000	91 090 000	71 505 000	28 900 000	9 000 000
—	Insgesamt	3 437 072 000	1 619 840 000	1 047 583 000	460 319 000	309 330 000

Gesamtplan 1991

Teil II Finanzierungsübersicht

	Mio DM
I. Ermittlung des Finanzierungssaldos	
1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrags, haushaltstechnische Verrechnungen)	26 199,1
2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt, Entnahmen aus Rücklagen, Einnahmen aus kassenmäßigen Überschüssen, haushaltstechnische Verrechnungen)	24 172,2
3. Finanzierungssaldo	– 2 026,9
II. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos	
1. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 086,5
1.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 104,2
1.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 017,7
darunter: für Ausgleichsforderungen	24,5
2. Abwicklung der Vorjahre	1,0
2.1 Einnahmen aus Überschüssen	1,0
2.2 Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	—
3. Rücklagenbewegung	– 60,6
3.1 Entnahmen aus Rücklagen	107,5
3.2 Zuführungen an Rücklagen	168,1
4. Haushaltstechnische Verrechnungen	—
4.1 Einnahmenseite	348,6
4.2 Ausgabenseite	348,6
5. Finanzierungssaldo (Summe 1 bis 4)	2 026,9

Abweichungen in den Summen durch Runden

Gesamtplan 1991

Teil III Kreditfinanzierungsplan

	Mio DM
A. Kredite am Kreditmarkt	
I. Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt	5 104,2
II. Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt	3 017,7
1. Darlehen der Sozialversicherungsträger	4,0
2. Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen)	0,1
3. Andere Schuldscheindarlehen zusammen	2 989,1
4. Ausgleichsforderungen	24,5
5. Sonstige Tilgungen	0,1
III. Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt	2 086,5
B. Kredite im öffentlichen Bereich	
I. Einnahmen aus Krediten im öffentlichen Bereich	64,2
1. Aufwendungsdarlehen im Eigentumsprogramm (2. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 28)	37,7
2. Förderung des sozialen Wohnungsbaues (1. Förderungsweg) (Kap. 19 03—311 09)	25,5
3. Versuchs- und Vergleichsbauvorhaben (Kap. 19 03—311 16)	0,7
4. Bau von Ersatzwohnungen für Zwecke der Bundesfernstraßen (Kap. 19 03—311 23)	0,3
5. Wohnungs-Modernisierungsprogramm (Bund-Länder) (Kap. 19 05—311 04)	—
6. Wohnungsbau in Härte- und Sonderfällen (Kap. 19 03—311 14)	—
II. Ausgaben zur Schuldentilgung im öffentlichen Bereich	43,2
1. Darlehen des Bundes (Kap. 13 11—581 01)	43,0
2. Für Wohnungsbaudarlehen (Kap. 13 11—581 07 und 581 14)	0,2
III. Netto-Neuverschuldung im öffentlichen Bereich	21,0

Abweichungen in den Summen durch Runden

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Hessisches Sonderabfallabgabengesetz (HSondAbfAbgG)*)

Vom 26. Juni 1991

Übersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Abgabepflichtige Abfälle

§ 2 Abgabepflicht

ZWEITER TEIL

Abgabepflicht

§ 3 Bewertungsgrundlage, Abgabesatz

§ 4 Bemessungsgrundlage

DRITTER TEIL

Festsetzung und Erhebung der Abfallabgabe

§ 5 Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

§ 6 Festsetzung

§ 7 Vorauszahlungen

§ 8 Fälligkeit

VIERTER TEIL

Verwendung der Abgabe

§ 9 Verwendungszweck

FÜNFTER TEIL

Abzug des Verwaltungsaufwandes

§ 10 Verwaltungsaufwand

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

§ 11 Bericht

§ 12 Zuständigkeiten

§ 13 Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

§ 14 Verordnungsermächtigung

§ 15 Änderung von Rechtsvorschriften

§ 16 Abgabejahr 1991

§ 17 Inkrafttreten

*) GVBl. II 89-12

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Abgabepflichtige Abfälle

(1) Die Abfallabgabe ist zu entrichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle gemäß den in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Abfällen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (abgabepflichtige Abfälle).

Anlage

(2) Ausgenommen von der Abgabepflicht sind

1. krankenhausspezifische Abfälle nach der Abfallbestimmungs-Verordnung,
2. Abfälle, die bei der Behandlung in abfallrechtlich zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen anfallen,
3. Abfälle, die bei der Sanierung einer Altlast nach § 16 Abs. 3 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes anfallen,
4. Sonderabfall-Kleinmengen nach § 4 Abs. 6 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes.

§ 2

Abgabepflicht

(1) Abgabepflichtig ist derjenige, bei dem abgabepflichtige Abfälle erstmalig anfallen.

(2) Die Abgabepflicht entsteht bei Übergabe der abgabepflichtigen Abfälle an den Träger der Sonderabfallentsorgung nach § 4 Abs. 5 des Hessischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes oder bei Übergabe zur Behandlung oder Ablagerung in betriebseigenen oder sonstigen dafür zugelassenen Anlagen.

(3) Werden abgabepflichtige Abfälle in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, ist der Träger der Sonderabfallentsorgung abgabepflichtig.

ZWEITER TEIL

Abgabepflicht

§ 3

Bewertungsgrundlage, Abgabesatz

(1) Die abgabepflichtigen Abfälle sind im Hinblick auf ihre Vermeidbarkeit, die Schwierigkeit ihrer umweltverträglichen Entsorgung und ihre Verwertbarkeit als Reststoffe gemäß der Anlage zu diesem Gesetz in drei Kategorien eingeteilt.

(2) Der Abgabesatz beträgt für abgabepflichtige Abfälle der

Kategorie 1	50 DM,
Kategorie 2	100 DM,
Kategorie 3	150 DM

je angefangene Tonne.

(3) Ab 1. Januar 1993 beträgt der Abgabesatz für abgabepflichtige Abfälle der

Kategorie 1	100 DM,
Kategorie 2	200 DM,
Kategorie 3	300 DM

je angefangene Tonne.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage ist die Jahresmenge der abgabepflichtigen Abfälle einer Kategorie gemessen in Tonnen. Verpackungsmaterial, das mit entsorgt werden muß, ist Teil des Abfalls.

DRITTER TEIL

Festsetzung und Erhebung der Abfallabgabe

§ 5

Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Der Abgabepflichtige hat der zuständigen Stelle in einer Erklärung die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben über die Menge der zur Entsorgung abgegebenen oder in eigenen oder sonstigen dafür zugelassenen Anlagen behandelten oder abgelagerten Abfallarten in Tonnen, aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Abfallart, zu machen.

(3) Die Erklärung ist für jedes Kalenderjahr spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres abzugeben.

(4) Kommt der Abgabepflichtige seiner Erklärungspflicht nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nach, so kann die Abgabenhöhe geschätzt werden.

(5) Die Erklärung ist nach einem amtlichen Vordruck abzugeben. Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, Form und Inhalt des Vordrucks durch Rechtsverordnung festzulegen.

§ 6

Festsetzung

(1) Die Abfallabgabe wird jährlich durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). Vorauszahlungen nach § 7 werden angerechnet.

(2) Die Festsetzungsfrist beträgt zwei Jahre, bei Überschreitung der Frist für die Abgabeerklärung nach § 5 Abs. 3 fünf Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn die Abgabe hinterzogen oder leichtfertig verkürzt worden ist. Die Festsetzungsfrist beginnt jeweils mit Ablauf des auf die Abfallentsorgung nach § 2 folgenden Kalenderjahres.

(3) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, für einzelne Wirtschaftsbereiche geringere Abgabesätze durch Rechtsverordnung festzulegen, wenn sich die Höhe der Abgabe als wirtschaftlich unzumutbar erweist.

(4) Auf Antrag kann die zuständige Stelle im Einzelfall von der Zahlung der Abgabe ganz oder teilweise befreien. Der Antrag auf Befreiung hat keine aufschiebende Wirkung. § 59 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Vorauszahlungen

(1) Der Abgabepflichtige hat am 1. Mai und am 1. November Vorauszahlungen für den laufenden Veranlagungszeitraum zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt die Hälfte des zuletzt festgesetzten Jahresbetrages. Ist noch kein Festsetzungsbescheid oder ein solcher nur für den Teil eines Jahres erlassen worden, so beträgt die Vorauszahlung die Hälfte des zu erwartenden Jahresbetrages.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und bei Fälligkeit zu entrichten. § 5 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Die zuständige Stelle kann den Abgabepflichtigen auf Antrag von den Vorauszahlungen ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, daß die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(4) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Untergrenze für die Vorauszahlungspflicht festzulegen.

§ 8

Fälligkeit

(1) Die Abgabe ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides, die Vorauszahlungen sind sofort zur Zahlung fällig.

(2) Der Anspruch auf Zahlung der Abgabe verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Abgabe fällig geworden ist.

(3) Soweit die Abgabe oder die Vorauszahlung erst nach Fälligkeit entrichtet wird, sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Fälligkeitstag bis zu deren Eingang zu zahlen.

(4) Gegen denjenigen, der seiner Pflicht zur Vorlage der erforderlichen Daten und Unterlagen nicht oder nicht fristgemäß oder nur unvollständig nachkommt, kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. § 152 der Abgabenordnung ist sinngemäß anzuwenden.

VIERTER TEIL

Verwendung der Abgabe

§ 9

Verwendungszweck

(1) Die Abgabe steht dem Land zu. Das Aufkommen der Abfallabgabe ist für Maßnahmen zweckgebunden, die

1. der Beratung und Information auf dem Gebiet der Vermeidung und Verwertung abgabepflichtiger Abfälle,
2. der Erforschung und Entwicklung von Vermeidungs- und Verwertungstechniken für abgabepflichtige Abfälle,
3. der Erforschung, Entwicklung oder Erprobung umweltverträglicher und fortschrittlicher Behandlungs- und Entsorgungstechnologien, um das Schadstoffpotential abgabepflichtiger Abfälle zu verringern,
4. der Förderung von Vorhaben einschließlich Pilotvorhaben zur Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen,
5. der Erkundung, Überwachung und Bewältigung ökologischer Gefahren, Schäden und Folgelasten, die durch abgabepflichtige Abfälle oder durch den Umgang mit gefährlichen Stoffen entstanden sind oder entstehen können,

dienen.

(2) Nicht verausgabte Mittel werden einer Rücklage zugeführt.

FÜNFTER TEIL

Abzug des Verwaltungsaufwandes

§ 10

Verwaltungsaufwand

Aus dem Aufkommen der Abfallabgabe wird vorweg der mit dem Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

SECHSTER TEIL

Gemeinsame Vorschriften, Schlußvorschriften

§ 11

Bericht

Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister legt dem Landtag alle drei Jahre einen Bericht über den Vollzug des Gesetzes vor, in dem insbesondere die Auswirkungen der Erhebung der Abfallabgabe auf die Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen darzustellen sind. In dem Bericht ist darzulegen, ob zur Förderung der Vermeidung und Verwertung von abgabepflichtigen Abfällen eine Anhebung der Abgabesätze nach § 3 geboten ist.

§ 12

Zuständigkeiten

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt den Regierungspräsidien, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, die Zuständigkeiten, insbesondere für die Festsetzung der Abgabe und die Verwendung des Abgabeaufkommens, abweichend von Abs. 1 durch Rechtsverordnung zu regeln.

§ 13

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften der Abgabenordnung

(1) Für die Hinterziehung der Abfallabgabe gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 der Abgabenordnung entsprechend. Für die leichtfertige Verkürzung der Abfallabgabe gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Das Höchstmaß der Freiheitsstrafe beträgt in entsprechender Anwendung des § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung zwei Jahre.

(3) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Regierungspräsidium, soweit durch Rechtsverordnung des für die Abfallentsorgung zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Europaangelegenheiten und mit dem Minister der Finanzen nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Verordnungsermächtigung

Der für die Abfallentsorgung zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 1

1. in die Anlage zu diesem Gesetz aufzunehmen und einer der Kategorien im Sinne des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit der Anlage zuzuordnen,
2. aus der Anlage zu diesem Gesetz zu streichen,
3. einer anderen Kategorie im Sinne des § 3 Abs. 1 zuzuordnen,

soweit Änderungen des Bundesrechts oder neue Erkenntnisse über Vermeidung, Verwertung oder umweltverträgliche Entsorgung dieser Abfälle es erfordern.

§ 15

Änderung von Rechtsvorschriften

Das Hessische Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz in der Fassung vom 26. Februar 1991 (GVBl. I S. 106)[1]) wird wie folgt ergänzt:

In § 26 Abs. 1 Satz 3 wird nach dem Wort „stehen" der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

„5. Festsetzung und Erhebung der Abfallabgabe nach dem Hessischen Sonderabfallabgabengesetz."

§ 16

Abgabejahr 1991

Für das Jahr 1991 wird die Abgabe für den Zeitraum vom ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats bis zum 31. Dezember 1991 festgesetzt.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 26. Juni 1991

Der Hessische Ministerpräsident
Eichel

Der Hessische Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

[1]) Ändert GVBl. II 89-1

Anlage zum Sonderabfallabgabengesetz
(Abfallarten und Abgabekategorien)

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
114 20	Tabakrauchkondensat	2
114 21	Spül- und Waschwasser mit schädlichen Verunreinigungen, organisch belastet	2
121 02	Pflanzenöle	1
123 03	Ziehmittelrückstände	2
123 04	Fettsäurerückstände	2
125 03	Öl-, Fett- und Wachsemulsionen	2
137	Abfälle aus der Schlachtung von Tieren, soweit sie nicht dem Tierkörperbeseitigungsgesetz unterliegen	1
137	Tierkörpermehl aus der Verarbeitung belasteter Tierkörper (z. B. Hormone, HCH, PCB)	1
137	Tierkörper wildlebender Tiere, soweit diese nicht unter das Tierkörperbeseitigungsgesetz fallen	1
137 05	Mist, infektiös	3
144 01	Äschereischlamm	2
144 02	Gerbereischlamm	2
172 08	Pfähle und Masten, kyanisiert	2
172 11	Sägemehl und -späne, ölgetränkt oder mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
172 12	Sägemehl und -späne, mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
172 13	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
172 14	Holzabfälle und -behältnisse mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
187 10	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
187 11	Papierfilter mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
187 12	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
187 13	Zellstofftücher mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
187 14	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend organisch	1
187 15	Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen oder Restinhalten, vorwiegend anorganisch	1
311 08	Ofenausbruch aus metallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	2
311 09	Ofenausbruch aus nichtmetallurgischen Prozessen mit schädlichen Verunreinigungen	2
312 03	Schlacken aus NE-Metallschmelzen	2
312 04	Bleikrätze	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
312 05	Leichtmetallkrätzen, aluminiumhaltig	2
312 06	Leichtmetallkrätzen, magnesiumhaltig	2
312 11	Salzschlacken, aluminiumhaltig	2
312 12	Salzschlacken, magnesiumhaltig	2
312 13	Zinnaschen	2
312 14	Bleiaschen	2
312 15	Gichtgasstäube	1
312 17	Filterstäube, NE-metallhaltig	2
313 14	Feste Reaktionsprodukte aus der Abgasreinigung von Feuerungsanlagen ohne Rea-Gips	2
313 16	Feste Pyrolyserückstände	2
314 19	Stäube aus der Schlackenaufbereitung	1
314 23	Ölverunreinigter Boden	1
314 24	Sonstige Böden mit schädlichen Verunreinigungen	1
314 26	Kernsande	2
314 28	Verbrauchte Ölbinder	1
314 30	Mineralfaserabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	2
314 33	Glas- und Keramikabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	2
314 35	Verbrauchte Filter- und Aufsaugmassen mit schädlichen Verunreinigungen (Kieselgur, Aktiverden, Aktivkohle)	2
314 37	Asbeststäube, Spritzasbest	3
314 39	Mineralische Rückstände aus Gasreinigung	2
314 40	Strahlmittelrückstände mit schädlichen Verunreinigungen	2
314 41	Bauschutt und Erdaushub mit schädlichen Verunreinigungen	1
314 45	Gipsabfälle mit schädlichen Verunreinigungen	1
314 46	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	2
314 47	Kieselsäure- und Quarzabfälle mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	2
316 10	Emailleschlamm, Emailleschlicker	1
316 19	Gichtgasschlamm	1
316 20	Gipsschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	1
316 21	Kalkschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	1
316 23	Calciumphosphatschlamm	2
316 24	Eisenoxidschlamm aus Reduktionen	2
316 26	Schlamm aus NE-Metallurgie	2
316 28	Härtereischlamm, cyanidhaltig	3
316 29	Härtereischlamm, nitrat-, nitrithaltig	3
316 30	Bariumcarbonatschlamm	2
316 31	Bariumsulfatschlamm	2
316 32	Bariumsulfatschlamm, quecksilberhaltig	3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
316 33	Glasschleifschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	2
316 36	Bohrschlamm mit schädlichen Verunreinigungen	1
316 37	Phosphatierschlamm	2
316 39	Sonstige Schlämme aus Fäll- und Löseprozessen mit schädlichen Verunreinigungen	2
316 40	Füll- und Trennmittelsuspensionen mit mineralischen Feststoffanteilen	2
316 41	Calciumfluoridschlamm	2
316 42	Rückstände aus der wasserseitigen Kesselreinigung	1
351 06	Eisenmetallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	2
351 07	Ölfilter	2
353 02	Bleihaltige Abfälle	3
353 07	Berylliumhaltige Abfälle	3
353 08	Magnesiumhaltige Abfälle	2
353 09	Zinkhaltige Abfälle	2
353 15	Sonstige NE-metallhaltige Abfälle ohne Aluminium- und Manganabfälle	2
353 17	Aluminiumhaltiger Staub	2
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren	3
353 24	Batterien, quecksilberhaltig	3
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)	2
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren	3
353 27	NE-Metallbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	2
355 01	Zinkschlamm	2
355 03	Bleischlamm	2
355 04	Zinnschlamm	2
355 05	Anodenschlamm	2
355 06	Sonstige Metallschlämme ohne Aluminium-, Eisen- und Manganschlämme	2
399 02	Jarositschlamm	2
399 03	Steinsalzrückstände (Gangart)	2
399 04	Gasreinigungsmasse, Rohrstaub aus Gasleitungen	2
399 05	Feuerlöschpulverreste	1
399 06	Skoroditschlamm	2
399 07	Rückstände mit Elementarschwefel	2
399 08	Gemengereste (z. B. Glasherstellung)	1
399 09	Sonstige feste Abfälle mineralischen Ursprungs mit schädlichen Verunreinigungen	2
511 01	Cyanidhaltiger Galvanikschlamm	3
511 02	Chrom-(VI)-haltiger Galvanikschlamm	3
511 03	Chrom-(III)-haltiger Galvanikschlamm	2
511 04	Kupferhaltiger Galvanikschlamm	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
511 05	Zinkhaltiger Galvanikschlamm	2
511 06	Cadmiumhaltiger Galvanikschlamm	3
511 07	Nickelhaltiger Galvanikschlamm	2
511 08	Kobalthaltiger Galvanikschlamm	2
511 11	Blei- oder zinnhaltiger Galvanikschlamm	2
511 12	Sonstige Galvanikschlämme	2
511 13	Sonstige Metallhydroxidschlämme	2
513 01	Zinkoxid, -hydroxid	2
513 04	Braunstein, Manganoxide	2
513 06	Chrom-(III)-Oxid	2
513 07	Kupferoxid	2
513 10	Sonstige Metalloxide und Metallhydroxide ohne Eisen- und Aluminiumoxide und -hydroxide	2
515 02	Häutesalze	2
515 03	Natrium- und Kaliumphosphatabfälle	2
515 04	Imprägniersalzabfälle	2
515 05	Lederchemikalien, Gerbstoffe	2
515 07	Düngemittelreste	2
515 08	Alkalicarbonate	2
515 09	Salmiak (Ammoniumchlorid)	2
515 11	Salzbadabfälle	2
515 12	Ammoniumhydrogenfluorid	2
515 13	Arsenkalk	3
515 16	Brüniersalzabfälle	2
515 17	Natriumsulfat (Glaubersalz)	2
515 18	Natriumbromid	2
515 19	Eisenchlorid	2
515 20	Eisensulfat (Grünsalz)	2
515 21	Bleisulfat	2
515 23	Natriumchlorid	2
515 24	Bleisalze	3
515 25	Bariumsalze	2
515 26	Calciumchlorid	2
515 27	Magnesiumchlorid	2
515 28	Alkali- und Erdalkalisulfide	2
515 29	Schwermetallsulfide	2
515 30	Kupferchlorid	2
515 31	Aluminiumsulfat-, Aluminiumphosphatrückstände	2
515 32	Chlorkalk	2
515 33	Salze, cyanidhaltig	3

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
515 34	Salze, nitrat- oder nitrithaltig	3
515 35	Vanadiumsalze	2
515 38	Boraxrückstände	2
515 39	Arsenverbindungen	3
515 40	Sonstige Salze, löslich	2
515 41	Sonstige Salze, schwerlöslich	2
515 43	Gebrauchte ammoniakalische Kupferätzlösung	2
521 01	Akku-Säuren	2
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)	3
522 01	Halogenierte organische Säuren	3
522 02	Nicht halogenierte organische Säuren	2
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)	3
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)	2
527 01	Hypochlorit-Ablauge (Chlorbleichlauge)	3
527 07	Fixierbäder	2
527 08	Sulfitablauge	2
527 10	Gerbereibrühe	2
527 12	Konzentrate und Halbkonzentrate, chrom-(VI)-haltig	3
527 13	Konzentrate und Halbkonzentrate, cyanidhaltig	3
527 14	Spül- und Waschwässer, cyanidhaltig	3
527 16	Konzentrate und Halbkonzentrate, metallsalzhaltig	2
527 20	Spül- und Waschwässer, metallsalzhaltig	2
527 21	Kupferätzlösungen	2
527 22	Eisensalzlösungen	2
527 23	Entwicklerbäder	2
527 24	Anorganische Kühlmittellösungen	2
527 25	Sonstige Konzentrate und Halbkonzentrate sowie Spül- und Waschwässer	2
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	3
531 04	Produktionsabfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln	3
533 02	Produktionsabfälle von Körperpflegemitteln	2
535 02	Abfälle aus der Produktion und Zubereitung von pharmazeutischen Erzeugnissen	2
535 07	Desinfektionsmittel	3
541 04	Verunreinigte Kraftstoffe (Benzine)	2
541 06	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, frei von polychlorierten Biphenylen	2
541 07	Trafoöle, Wärmeträgeröle und Hydrauliköle, polychlorierte Biphenyle enthaltend	3
541 08	Verunreinigte Heizöle (auch Dieselöl)	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
541 09	Bohr-, Schneid- und Schleiföle	2
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel	3
541 11	Sonstige PCB-haltige Abfälle	3
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle	2
541 13	Maschinen- und Turbinenöle	2
541 14	Verbrennungsmotoren-, Getriebe-, Maschinen- und Turbinenöle, polychlorierte Biphenyle und halogenhaltige polychlorierte Biphenyl-Ersatzprodukte enthaltend, Kältemaschinenöle aus Kühlgeräten, Kälte- und Klimaanlagen	3
542 01	Ölgatsch	2
542 02	Fettabfälle	2
542 04	Fettsäurerückstände	2
542 06	Metallseifen	2
542 08	Fettsäurederivate	2
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel	2
544 01	Synthetische Kühl- und Schmiermittel	2
544 02	Bohr- und Schleifölemulsionen, Emulsionsgemische	2
544 04	Honöle	2
544 05	Kompressorenkondensate	2
544 06	Waschemulsionen	2
544 07	Bitumenemulsionen	2
544 08	Sonstige Öl-Wassergemische	2
547 01	Sandfangrückstände	1
547 02	Öl- und Benzinabscheiderinhalte	2
547 03	Schlamm aus Öltrennanlagen	2
547 04	Schlamm aus Tankreinigung und Faßwäsche	2
547 05	Bims-Öl-Gemisch	2
547 06	Paraffinölschlamm	2
547 07	Erodierschlamm	2
547 08	Hon- und Läppschlämme	2
547 10	Schleifschlamm, ölhaltig	2
548 01	Bleicherde, mineralölhaltig	2
548 02	Säureharz und Säureteer	3
548 03	Schlamm aus Mineralölraffination	2
548 05	Schwefel	2
548 06	Rückstände aus der Säureharzaufarbeitung	2
548 07	Säure, mineralölhaltig	2
548 08	Wäßrige Rückstände aus der Altölraffination	2
549 03	Phenolhaltiger Schlamm	3
549 04	Mercaptanhaltiger Schlamm	3
549 05	Feste anthracenhaltige Rückstände	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
549 06	Feste naphtalinhaltige Rückstände	2
549 07	Feste phenolhaltige Rückstände	3
549 08	Pellets aus Ölvergasung	2
549 09	Schlamm aus Kokerei- und Gaswerknaßentstaubern	2
549 10	Pechabfälle	2
549 13	Teerrückstände	2
549 15	Destillationsrückstände aus Teerölproduktion	2
549 18	Phenolwasser	3
549 20	Schlamm aus Glycerinreinigung	2
549 23	Cyanidhaltiger Schlamm	3
549 24	Sonstige Schlämme aus Kokereien und Gaswerken	2
549 25	Sonstige Schlämme aus Petrochemie	2
552 01	1,2-Dichlorethan	3
552 02	Chlorbenzole	3
552 03	Trichlormethan (Chloroform)	3
552 05	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, Kälte-, Treib- und Lösemittel	3
552 06	Dichlormethan	3
552 09	Tetrachlorethen (Per)	3
552 11	Tetrachlormethan (Tetra)	3
552 12	Trichlorethane	3
552 13	Trichlorethen (Tri)	3
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	3
552 23	Sonstige halogenierte organische Lösemittel	3
552 24	Lösemittel-Wassergemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend	3
553 01	Aceton oder andere aliphatische Ketone	3
553 03	Ethylenglykole	3
553 06	Benzol, Toluol oder Xylole	3
553 10	Diethylether oder andere aliphatische Ether	3
553 11	Dimethylformamid	3
553 14	Dioxan	3
553 15	Methanol und andere flüssige Alkohole	3
553 16	Methylacetat oder andere aliphatische Essigsäureester	3
553 21	Schwefelkohlenstoff	3
553 22	Tetrahydrofuran	3
553 26	Waschbenzin, Petrolether, Ligroin, Testbenzin	3
553 52	Aliphatische Amine	3
553 53	Aromatische Amine	3
553 56	Glykolether	3
553 57	Kaltreiniger, frei von halogenierten organischen Lösemitteln	2

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
553 59	Farb- und Lackverdünner (Nitroverdünner)	2
553 60	Petroleum	2
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel	3
553 73	Sonstige nicht halogenierte organische Lösemittel	3
553 74	Lösemittel-Wassergemische ohne halogenierte organische Lösemittel	2
554 01	Lösemittelhaltige Schlämme mit halogenierten organischen Lösemitteln	3
554 02	Lösemittelhaltige Schlämme ohne halogenierte organische Lösemittel	3
554 03	Lösemittelhaltige Betriebsmittel mit halogenierten organischen Lösemitteln	3
554 04	Lösemittelhaltige Betriebsmittel ohne halogenierte organische Lösemittel	2
555 03	Lack- und Farbschlamm	3
555 08	Anstrichmittel	2
555 09	Druckfarbenreste	2
555 10	Lackierereiabfälle, nicht ausgehärtet	2
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet	2
555 14	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), organisch	2
555 15	Farbmittel (Pigmente und Farbstoffe), anorganisch	2
559 03	Harzrückstände, nicht ausgehärtet	2
559 04	Harzöl	2
559 05	Leim- und Klebemittel, nicht ausgehärtet	2
559 07	Kitt- und Spachtelmasse, nicht ausgehärtet	2
571 25	Ionenaustauscherharze mit schädlichen Verunreinigungen	2
571 27	Kunststoffbehältnisse mit schädlichen Restinhalten	2
572 01	Weichmacher mit halogenierten organischen Bestandteilen	3
572 02	Fabrikationsrückstände aus der Kunststoffherstellung und -verarbeitung	2
572 03	Weichmacher ohne halogenierte organische Bestandteile	2
573 03	Kunststoffdispersionen oder -emulsionen	2
573 05	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	3
573 06	Kunststoffschlämme, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	2
577 02	Latex-Schlämme oder -Emulsionen	2
577 04	Kautschuklösungen	2
577 06	Gummischlamm, lösemittelhaltig	2
578 01	Shredderrückstände (Leichtfraktion)	1
578 02	Filterstäube aus Shreddern	2
581 15	Schlamm aus Textilfärbereien	2
581 16	Schlamm aus Textilausrüstung	2
581 18	Wäschereischlamm	2
582 01	Filtertücher, Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	2
582 02	Filtertücher und Filtersäcke mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1

Abfall-schlüssel	Bezeichnung (Abfallart einschließlich Eigenschaften und Inhaltsstoffe)	Abgabe-kategorie
582 03	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend organisch	1
582 04	Textiles Verpackungsmaterial mit schädlichen Verunreinigungen, vorwiegend anorganisch	1
582 05	Polierwolle und -filze mit schädlichen Verunreinigungen	2
591 01	Pyrotechnische Abfälle	3
591 02	Sprengstoff- und Munitionsabfälle	3
591 03	Mehrfach nitrierte, organische Chemikalien	3
593 01	Feinchemikalien	2
593 02	Laborchemikalienreste, organisch	3
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch	2
593 04	Mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel	2
594 01	Fabrikationsrückstände aus Waschmittelherstellung	2
594 02	Tenside	2
594 04	Sulfonseifen, Sulfonsäuren	2
595 07	Katalysatoren und Kontaktmassen	2
596 03	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Verbrennung	2
596 04	Vorgemischte Abfälle zum Zweck der Ablagerung	2
597 02	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (mit halogenierten organischen Lösemitteln)	3
597 03	Destillationsrückstände, lösemittelhaltig (ohne halogenierte organische Lösemittel)	2
597 05	Anorganische Destillationsrückstände	2
597 06	Organische Destillationsrückstände	2
597 07	Destillationsrückstände aus Chemischen Reinigungen	3
598 01	Gase in Patronen	2
598 02	Gase in Stahldruckflaschen	2
599 01	Polychlorierte Biphenyle (PCB)	3
599 03	Phenole	3
599 04	Organische Peroxide	3
599 05	Anorganische Peroxide	3
599 06	Industriekehricht	1
599 07	Elektrolysezellenschrott	3
953 01	Sickerwasser aus Hausmülldeponien	1
953 03	Sickerwasser aus Schlackedeponien	1
953 04	Sedimentationswasser aus Schlammdeponien und Absetzbecken	1
954 01	Wasch- und Prozeßwässer	1
954 02	Wasser aus Naßentschlackung	1
954 03	Rückstände aus der rauchgasseitigen Kesselreinigung	1
971 01	Infektiöse Abfälle	3

Verordnung über den Ausgleich bei Nutzungseinschränkungen auf Uferrandstreifen (Uferrandstreifenausgleichsverordnung – UAV –)*)

Vom 17. Juni 1991

Auf Grund des § 92 Abs. 5 in Verbindung mit § 68 Abs. 4 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197), wird verordnet:

§ 1

Für Einschränkungen bisher zulässiger Nutzungen eines Grundstücks im Uferbereich wird auf Antrag ein pauschalierter Ausgleich nach § 68 Abs. 4 Hessisches Wassergesetz geleistet. Der Ausgleich beträgt jährlich bei Grünlandnutzung 0,04 Deutsche Mark pro Quadratmeter und bei Ackerlandnutzung 0,09 Deutsche Mark pro Quadratmeter.

§ 2

(1) Der Nutzungsberechtigte hat dem Ausgleichspflichtigen für jede Grundstücksparzelle Angaben über die Größe des betroffenen Uferstreifens und die landwirtschaftliche Nutzung in dem Jahr zu machen, für das die Ausgleichszahlung begehrt wird.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat zu erklären, ob für die Einschränkungen anderweitig Ersatz beantragt oder erlangt wurde.

§ 3

Diese Verordnung findet auch auf alle noch nicht im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens abgeschlossenen Ausgleichsverfahren Anwendung.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juni 1991

Der Hessische Minister
für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten
Fischer

*) GVBl. II 85-34

Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz*)

Vom 26. Juni 1991

Auf Grund des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes in der Fassung vom 17. April 1986 (BGBl. I S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach § 36 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes und der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 41 des Sprengstoffgesetzes zuständigen Behörden vom 18. April 1978 (GVBl. I S. 249) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 11. Januar 1982 (GVBl. I S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Zitat der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz die Worte „vom 23. November 1977 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1980 (BGBl. I S. 828)," durch die Worte „in der Fassung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 170)" und die Worte „der Regierungspräsident" durch die Worte „das Regierungspräsidium" ersetzt.
2. In § 5 wird das Wort „Ortspolizeibehörde" durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde" ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
   a) Nr. 1 erhält folgende Fassung:
      „1. die Entgegennahme der Anzeige über ein beabsichtigtes Feuerwerk nach § 23 Abs. 2 Satz 1 und über eine beabsichtigte Verwendung pyrotechnischer Effekte nach § 23 Abs. 5 Satz 1,";
   b) das Wort „Ortspolizeibehörde" wird durch die Worte „örtliche Ordnungsbehörde" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1991

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung
Prof. Dr. Pfarr

*) Ändert GVBl. II 924-26

Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Teil II

Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts
in sechs Ordnern mit rund 5.000 Seiten,
herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 105. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Stimmordnung
- Prüffristenverordnung
- Neufassung der Meldedaten-Übermittlungsverordnung
- Verordnung über die Pädagogische Ausbildung und die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter
- Neufassung der Hessischen Beihilfenverordnung
- Neufassung der Hessischen Bauordnung
- Neufassung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft
- Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Chemikaliengesetz und den zu seiner Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen
- Verordnung über die Zuständigkeit der oberen Wasserbehörde
- Kleinmengen-Verordnung

Sollten Sie das Werk noch nicht besitzen, schickt Ihnen der Verlag gern genaue Unterlagen.

Verlag Dr. Max Gehlen
Abteilung 20 (3)
Daimlerstraße 12 · Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe · Telefon (0 61 72) 2 30 56

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 24 63 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Telefax (0 61 72) 2 30 55
Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinderei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Telefon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von 8,40 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen werden.